

Bericht

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend die Rechnungsstellung über die Internirung der französischen Ostarmee.

(Vom 19. Dezember 1872.)

Tit!

Die französische Ostarmee, welche in der Nacht vom 31. Januar bis zum 1. Februar 1871 und in den folgenden Tagen bei Verrières, Ste. Croix und Jougne unsere Grenzen überschritten, belief sich

an Offizieren	auf	2,467
„ Truppen	„	87,847

zusammen auf 90,314 Mann.

Diese Armee führte mit sich 11,787 Pferde. Die Kosten der Internirung unter Einschluss der Zinsvergütungen belaufen sich auf die Gesamtsumme von Fr. 12,154,396. 90.

Es fielen somit auf jeden Internirten per Tag Fr. 2. 97, während die Grenzbesetzungskosten auf Fr. 3. 25 sich belaufen.

Die Internirungsrechnung wurde am 20. April 1872 abgeschlossen. Derselben sind 150 Bände Belegstücke beigegeben.

Ihre Kommission hat es nicht für nöthig erachtet, in eine allseitige Prüfung sich einzulassen, darf aber die Ueberzeugung hegen, dass auch hier die formelle Rechnungsstellung eine richtige sei.

Es ist die Internirungsrechnung von drei Delegirten der französischen Regierung an Ort und Stelle geprüft und dann von dieser anerkannt worden — formell und thatsächlich durch die Zahlung.

Das Wesentliche in der Sache war, eine Vereinbarung zu erzielen mit der französischen Regierung, und diese ist ohne Anstand erfolgt.

Das Oberkriegskommissariat hätte ein aus Civilangestellten zusammengesetztes Spezialbureau organisirt, welchem die Bereinigung der Internirungsrechnung übertragen würde.

Ihre Kommission fand diese Massregel durchaus zweckmässig und kann nicht unhin, eine solche Aushilfe bei gewissen Ausnahmeständen dem Bundesrath zu empfehlen. Die Erledigung gewisser Geschäfte geht in der Weise nur um so rascher von Statten.

Das Spezialbureau hat dann auch die Rechnungen der kantonalen Kriegskommissariate einer strengen Revision unterworfen und auf diesem Wege zu Gunsten Frankreichs eine Reduktion von Fr. 300,000 erzielt.

Es wurde unter Anderm für jeden Internirten per Tag verausgabt:

für eigentliche Verpflegung	Fr. 0. 87
„ Gesundheitsdienst	„ 0. 15
„ Kasernement	„ 0. 21
„ Transportkosten	„ 0. 33.

Diesen Ziffern können wir entnehmen, dass, abgesehen von den grossartigen und freiwilligen Beiträgen der Privathilfe, die Behandlung der Internirten von Seite des Bundesrathes und der kantonalen Behörden eine humane und freundnachbarliche gewesen.

Wenn aber einerseits die Kommission mit dem Schweizervolke anerkennen muss, dass der Bundesrath unter den schwierigsten Verhältnissen die Pflichten gewissenhaft erfüllt hat, welche das moderne Völkerrecht dem neutralen Staate auferlegt, so wollen wir anderseits an dieser Stelle auch jenem Gefühle der Befriedigung einen

feierlichen Ausdruck verleihen, das die Kommission empfunden über das Entgegenkommen der schwer geprüften französischen Nation und über die loyale Art und Weise, wie die französische Regierung die Rechte der neutralen Schweiz geachtet hat.

Allerdings hat die Internirung der Schweiz bedeutende Opfer auferlegt, allein es ist durch dieses Ereigniss abermals die Nothwendigkeit der schweiz. Neutralität im europäischen Staatensysteme konstatirt worden. Es haben die kriegführenden Parteien selbst die Wohlthaten dieser Neutralität empfunden.

Ihre Kommission schlägt also vor, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathe, der Internirungsrechnung vom 20. April 1872 die Genehmigung zu ertheilen,

Bern, den 19. Dezember 1872.

Namens der ständeräthlichen Kommission:

F. Clausen,
Berichterstatter.

Konzession

zu

Gunsten des Eisenbahncomité's des Suhrenthals zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die Kantons-grenze bei Marchstein (Luzern).

(Vom 30. November 1872.)

Der Grosse Rath des Kantons Aargau,

Auf das vom Eisenbahn-Comité des Suhrenthals gestellte Kon-zessionsgesuch und den Vorschlag des Regierungs-Rathes

beschliesst:

§ 1. Dem Eisenbahn-Comité des Surenthales ist zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die luzernische Kantons-grenze bei Marchstein, unter den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Bedingungen erteilt.

Dabei bleibt übrigens, in Vollziehung von § 2 des Bundes-gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852, die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten.

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Rechnungstellung über die Internirung der französischen Ostarmee. (Vom 19. Dezember 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1873
Date	
Data	
Seite	212-215
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.